

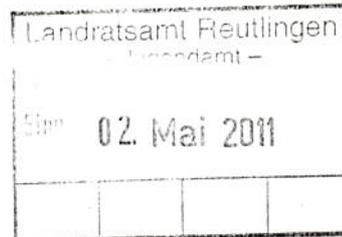
**WALDWICHTEL ENINGEN e.V.**

Wald- und Naturpädagogik Waldkindergarten Waldkindertreffen



www.waldwichtel-eningen.de

Kreisjugendamt Reutlingen  
 Jugendhilfeplanung  
 Fachbereich: Tagesbetreuung  
 Bismarckstraße 16  
 72764 Reutlingen

**Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Waldwichtel Eningen e.V. stellt hiermit als Träger des Waldkindergartens Eningen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

**Angaben gemäß Checkliste des Kreisjugendamts Reutlingen**

1. **Vollständiger satzungsgemäßer Name des Träger**  
 Waldwichtel Eningen e.V.

2. **Postalische Anschrift und Telefon**  
 Postfach 1110, 72794 Eningen  
 Tel. 01520-6509945

3. **Ausführliche Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsformen**

Zur Darstellung der Ziele, der Aufgaben und der Organisationsformen haben wir den Flyer über unseren Waldkindergarten, einen Lageplan und die derzeitige Konzeption beigelegt. Eine Überarbeitung der Konzeption findet zurzeit statt. Verweisen möchten wir außerdem auf unsere Website [www.waldwichtel-eningen.de](http://www.waldwichtel-eningen.de).

WALDKINDERGARTEN	WALDWICHTEL ENINGEN e.V.		
VEREINSADRESSE	Postfach 11 10	72794 Eningen unter Achalm	
TELEFON	01520 - 6509945	HOMEPAGE <a href="http://www.waldwichtel-eningen.de">www.waldwichtel-eningen.de</a>	
EMAIL	<a href="mailto:info@waldwichtel-eningen.de">info@waldwichtel-eningen.de</a>	KTO 100 037 636 BLZ 640 500 00 KSK Reutlingen	
BANKVERBINDUNG	Waldwichtel Eningen e.V.:		
VORSTAND	Karin Käufer	Bettina Kilian	Petra Kneifel    Dr. Martina Lemberg    Stephan Straush

#### 4. Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstands

Karin Käufer,

[REDACTED]

[REDACTED]

Personalfachkauffrau

Bettina Kilian

[REDACTED]

[REDACTED]

Steuerfachwirtin

Petra Kneifel

[REDACTED]

[REDACTED]

Personalreferentin

Dr. Martina Lemberg

[REDACTED]

[REDACTED]

Bauingenieurin

Stephan Straush

[REDACTED]

[REDACTED]

Architekt

#### 5. Zahl der örtlichen Gruppen

Der Waldwichel Eningen e.V. betreibt den Waldkindergarten Eningen mit zwei Kindergartengruppen, eine Gruppe mit 10 und eine Gruppe mit 20 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

#### 6. Zahl der Mitglieder des Vereins zum Zeitpunkt der Antragstellung

Der Waldwichel Eningen e.V. hat derzeit 62 Mitglieder.

#### 7. Höhe des monatlichen Beitrags (Verein bzw. Einrichtung)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Waldwichel Eningen e.V. beträgt für aktive Mitglieder 1,50 € im Monat und für Fördermitglieder 1,00 € im Monat. Die Höhe der Besuchsgelder für den Besuch des Waldkindergartens können Sie der beigefügten Tabelle vom 1.12.2008 entnehmen. Zusätzlich fällt für jeden Besuch einer VÖ-Einheit (morgens 7:30 Uhr bis 8:15 Uhr und mittags 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr) 1,00 € pro Monat an.

#### 8. Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe

Der „Waldwichel Eningen e.V.“ hat am 8.05.2008 per Vertrag die Trägerschaft für den Waldkindergartens Eningen vom bisherigen Träger „Waldwichel e.V. (Ortsgruppe Eningen)“ übernommen. (*siehe Anlage*)

#### 9. Aktuelle Satzung des Vereins laut Eintrag im Vereinsregister (datiert und unterschrieben) und falls vorhanden eine Geschäftsordnung

Die Satzung vom 25.11.2010 (*siehe Anlage*) und die Geschäftsordnung im Entwurf vom 29.4.2011 (*siehe Anlage*) sind beigefügt. Der Geschäftsverteilungsplan wird gerade erarbeitet.

#### 10. Aktuelle Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit des Vereins

Freistellungsbescheid des Finanzamts vom 31.1.2011 (*siehe Anlage*)

**11. Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung**  
(siehe Anlage)

**12. Exemplar der letzten Publikationen des Antragstellers (falls vorhanden)**  
In der Presse, vor allem den Eninger Nachrichten, wurden in den letzten Jahren etliche Zeitungsartikel über den Waldkindergarten Eningen veröffentlicht: Sie können diesen entnehmen, welche besonderen Ereignisse den Kindergartenalltag in Jahresverlauf üblicherweise ergänzen. (siehe Anlage)

**13. Bei eingetragenen Vereinen:**

**Auszug aus dem Vereinsregister (Erste sowie aktuelle Eintragung)**

Erste Eintragung vom 29.4.2008 und aktuelle Eintragung vom 21.1.2011 (in Kopie) (siehe Anlage)

**14. Bei Landesverbänden:**

**Verzeichnis der dem Landesverband angehörigen Untergliederungen mit deren Anschrift**

Trifft nicht zu.

**15. Falls pädagogische Fachkräfte beschäftigt werden:**

**Kopie des Abschlusszeugnisses der Ausbildung sowie der staatlichen Anerkennung**

Unsere Mitarbeiterinnen arbeiten alle in Teilzeit und besitzen eine entsprechende Fachausbildung:

██████████

- Urkunde „Staatlich anerkannter Erzieher“ in Kopie (siehe Anlage)

██████████

- „Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung – in Kopie (siehe Anlage)

██████████

- Urkunde „Staatlich anerkannter Erzieher“ in Kopie (siehe Anlage)

██████████

- Abschlusszeugnis „Staatlich anerkannte Erzieherin“ in Kopie (siehe Anlage)

██████████

- Zeugnis über staatliche Abschlussprüfung in Kopie (siehe Anlage)

██████████

- Abschlusszeugnis „Staatlich anerkannte Erzieherin“ in Kopie (siehe Anlage)

**16. Betriebserlaubnis, Kommunalverband für Jugend und Soziales (falls vorhanden)**

Die Betriebserlaubnis in aktueller Version vom 22.11.2010 ist in Kopie beigelegt. (siehe Anlage)

**17. Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in**

**Tageseinrichtungen für Kinder**

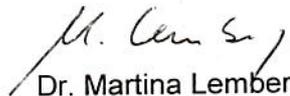
(siehe Anlage)

Eningen, 30.4.2011



Petra Kneifel

Vorstand Waldwichtel Eningen e.V.



Dr. Martina Lemberg

Vorstand Waldwichtel Eningen e.V.

Rückfragen zu diesem Antrag richten Sie bitte an:

Petra Kneifel  
Wengenstraße 7/4  
72800 Eningen  
07121/8977166  
petra@kneifels.de



## **Satzung des Vereins WALDWICHEL ENINGEN e.V.**

### **§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1.) Der am 11.03.2008 gegründete Verein führt den Namen "WALDWICHEL ENINGEN" e.V..
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in ENINGEN. *Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Reutlingen unter der Vereinsregister – Nr.: VR 1368.*
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Wald- und Naturpädagogik.
- 2.) Der Vereinszweck wird verwirklicht unter anderem durch
  - (1) die Einrichtung und Förderung von Wald- und Naturkindergärten;
  - (2) die Organisation von Wald- und Natur-Treffen;
  - (3) den Austausch von Informationen mit interessierten Personen und Einrichtungen.
- 3.) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

### **§ 3 GRUNDSÄTZE DES VEREINS**

- 1.) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 4.) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.
- 5.) Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

## § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Gesellschaften Bürgerlichen Rechts werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- 2.) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist, erworben.
- 4.) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- 5.) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person oder Gesellschaft Bürgerlichen Rechts beginnt mit Bestätigung der besonderen Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein durch den Vorstand.

## § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1.) Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Mitglieder haben ehrenamtliche Arbeit zu leisten. Über Art und Umfang der zu leistenden Arbeit entscheidet der Vorstand.
- 2.) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen erhoben, die jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr fällig werden. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Höhe und die Zahlungsweise der jährlichen Beitragssätze für juristische Personen oder Gesellschaften Bürgerlichen Rechts werden durch besondere Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand festgelegt.

## § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung oder Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich. Die Erklärung des Austritts ist in schriftlicher Form an ein Mitglied des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB zu richten.
- 3.) Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - (1) Verstöße gegen die Satzung oder
  - (2) vereinschädigendes Verhalten oder
  - (3) Nichtbefolgen der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane
- 4.) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand gestellt werden. Er ist schriftlich an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von 4 Wochen von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

- 5.) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 6.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Vereinsrechte. Verbindlichkeiten des früheren Mitglieds bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung;
- 2.) der Vorstand.

## § 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 1.) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2.) Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
  - (1) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin;
  - (2) Entlastung aller Mitglieder des Vorstands, insbesondere des/der Vorsitzenden und des Kassenwarts/der Kassenwartin;
  - (3) Beschlussfassung über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins;
  - (4) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Vorstands;
  - (5) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
  - (6) Wahl von ein bis zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Aufgabe dieser Kassenprüfer/innen ist es, alle kassenmäßigen Vorgänge im Haushalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ihre Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen;
  - (7) Beschlussfassung über Anträge;
  - (8) Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen der natürlichen Personen;
  - (9) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen;
  - (10) Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern, deren Ausschluss vom Vorstand beschlossen wurde;
  - (11) Beschlussfassung über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund;
  - (12) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen;
  - (13) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins;
- 3.) Über die Versammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist von der nächsten Versammlung zu genehmigen.

- 4.) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon bedarf die Amtsenthebung eines Mitglieds des Vorstands einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Satzung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung aller Mitglieder, die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## § 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 2.) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
- 3.) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder erfolgen.
- 4.) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt mitgeteilte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.
- 5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Ist nach zwei Wochen noch keine Einladung zu einer Mitgliederversammlung ergangen, geht das Einladungsrecht auf die Mitglieder über, die die außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- 6.) Bis zu 2 Tagen vor der Versammlung können Mitglieder noch Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Die Ergänzungsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen.

## § 10 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei einer Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes müssen mindestens 20%, bei der Auflösung des Vereins mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für sonstige Beschlüsse ist sie nach ordnungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig.
- 2.) Falls eine Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, muss sie erneut einberufen werden.
- 3.) Sind weniger als die geforderten stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss mit einer Frist von 7 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diese Änderung hinzuweisen.
- 4.) Personenwahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt, auf Antrag kann hiervon abgesehen werden und per Handzeichen gewählt werden. Andere Abstimmungen erfolgen per Handzei-

chen und nur dann geheim, wenn mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

- 5.) Eine Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Er/sie ist für den ordentlichen Ablauf der Versammlung verantwortlich.
- 6.) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 VORSTAND

- 1.) *Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands entspricht der Zeitspanne zwischen zwei (ordentlichen) Mitgliederversammlungen; Wiederwahl ist beliebig oft möglich.  
Falls ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet und der Vorstand aus nicht mehr mindestens 4 Personen besteht, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.  
Über Veränderungen im Vorstand müssen die Mitglieder innerhalb 4 Wochen schriftlich informiert werden.*
- 2.) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, wobei jeweils zwei von ihnen gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- 5.) *Ersatzlos gestrichen*
- 6.) *Ersatzlos gestrichen*
- 7.) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht. Die näheren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 8.) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist.

Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

- 9.) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechen-schaftspflichtig.
- 10.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsän-derungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 11.) Der Vorstand kann Gäste mit besonderer Kenntnis zu Vorstandssitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.
- 12.) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen und eine Geschäftsordnung zu beschlie-ßen. Die Vereinsordnungen und Geschäftsordnung werden den Mitgliedern durch gesonder-te Mitteilung bekannt gemacht.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Ver-einsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen
- zu leistende ehrenamtliche Arbeit

## § 12 ENTSCHÄDIGUNGEN

- 1.) Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
- 2.) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- 3.) Bare Auslagen sind zu ersetzen.
- 4.) *Die Organe des Vereins (§ 11 Vorstand) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.*

*Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.*

*Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.*

## § 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mit-gliederversammlung beschlossen werden.

- 2.) Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Sollten weniger als 50% der Mitglieder anwesend sein, wird gemäß §10.3 verfahren.
- 3.) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen aktiven Mitglieder.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, die pädagogische, insbesondere naturpädagogische, steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke fördert. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### § 14 INKRAFTTRETEN

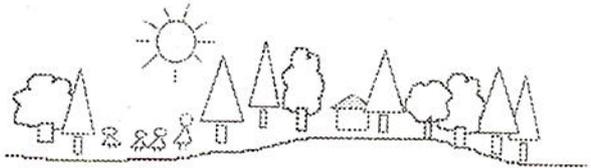
Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eningen u. A., 25.11.2010

Kaufe      B. J. H. (Kaw)

**WALDWICHTEL ENINGEN e.V.**

Wald- und Naturpädagogik Waldkindergarten Waldkindertreffen



www.waldwichtel-eningen.de

**Sachbericht 2010/2011**

Der Waldwichtel Eningen e.V. unterhält seit 2008 einen Waldkindergarten mit zwei Gruppen zu 20 und 10 Kindern auf der Eninger Weide. Unser Kindergarten wurde bereits im Jahre 2000 gegründet und vorher durch den Träger Waldwichtel e.V. Ortsgruppe Eningen betrieben. Deshalb konnten wir im Juni 2010 unser 10-jähriges Jubiläum begehen. Mit verschiedenen kulturellen Darbietungen, u.a. dem Besuch von Heiner Kondschat konnten wir ein gelungenes Sommerfest auf unserem Kindergartengelände feiern.

In unserem Waldkindergarten erleben die Kinder im Wald die Natur hautnah. Die verschiedenen Themen im Jahreskreis wurden auch im letzten Jahr auf unterschiedliche Art und Weise aufgegriffen. Z. B. wurde zur Zeit der Beerenernte mit den Kindern Marmelade gekocht und gekostet. Besonderheiten im Jahresverlauf stellten auch dieses Jahr wieder die Besuchstage im Kindergarten wie Oma/Opa-Tag, Papatag und Mamatag dar, an denen die jeweiligen Familienmitglieder mit einem kleinen Mitmach-Programm im Wald begrüßt wurden.

Mit Fertigstellung der neuen Turnhalle im Arbachtal in Eningen können wir seit Mai 2010 wieder regelmäßig in die Turnhalle zum Sport gehen. Wir treffen uns 14-tägig mittwochs morgens an der Turnhalle. Die Kinder fahren dann gegen 10:15 Uhr nach dem Sport in den Wald.

Nach vielen organisatorischen Schwierigkeiten konnten wir ab September 2010 verlängerte Öffnungszeiten für unseren Kindergarten anbieten. Die Kinder können nun bereits ab 7:30 Uhr (statt bisher 8:15 Uhr) den Kindertag beginnen. Sie treffen sich in einem gemeindeeigenen Raum des Jugendhauses Eningen, Hauptstraße 19. Bis 8:15 Uhr laufen sie dann zum nahegelegenen Normaparkplatz, wo - wie bereits üblich - die Kleinbusse des DRK mit den Kindern in den Wald abfahren. Die Busse fahren jeweils noch eine oder zwei Haltestellen in Eningen an, um weitere Kinder mitzunehmen. Mittags besteht nun seit Einführung der verlängerten Öffnungszeiten die Möglichkeit, bis 13:30 Uhr im Wald zu bleiben. Ein erster Teil der Kinder kommt um 12:30 - wie seither üblich - mit den Kleinbussen aus dem Wald an die Haltestellen zurück. Die „VÖ-Kinder“ werden bis 13:30 Uhr an die jeweiligen Haltestellen gebracht.

Eningen, 30.4.2011

*P. Kneifel* *Dr. Martina Lemberg*

WALDKINDERGARTEN	WALDWICHTEL ENINGEN e.V.	
VEREINSADRESSE	Postfach 11 10	72800 Eningen unter Achalm
TELEFON	01520 - 6509945	
EMAIL	info@waldwichtel-eningen.de	Homepage www.waldwichtel-eningen.de
BANKVERBINDUNG	Waldwichtel Eningen e.V.:	KTO 100 037 636 BLZ 640 500 00 KSK Reutlingen
VORSTAND	Karin Käuffer Bettina Kilian	Petra Kneifel Dr. Martina Lemberg Stephan Straush



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Waldwichtel Eningen e.V.  
Postfach 1110  
72794 Eningen u. A.

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:  
Katrin Steinhilber

Tel. 0711 6375-424  
katrin.steinhilber@kvjs.de

Aktenzeichen:  
461.415.03.09-42  
22. November 2010

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder;  
Waldkindergarten Waldwichtel e.V., Eninger Weide,  
72800 Eningen unter Achalm**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 10.11.2010 ergeht folgender

**Bescheid:**

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: [www.kvjs.de /Jugendhilfe/Tagesbetreuung von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE](http://www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung%20von%20Kindern/Vordrucke/Antrag%20Änderung%20BE).
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 01.10.2010.  
Mit Inkrafttreten dieser Betriebserlaubnis wird die Betriebserlaubnis vom 13.01.2010 aufgehoben.  
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.

Lindenspürstr.39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BLZ 600 501 01  
Konto 222 82 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

3. Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).
  
4. Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung, Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze jährlich einmal zu melden.

Aktenzeichen:

461.415.03.09-42

22. November 2010

Seite 2

**Begründung:**

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

**Rechtsbehelf:**

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen

*Katrin Steinhilber*

Katrin Steinhilber



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landratsamt Reutlingen  
Kreisjugendamt

Landratsamt Reutlingen  
Gesundheitsamt

Gemeindeverwaltung Eningen u. A.

Aktenzeichen:

461.415.03.09-42

22. November 2010

Seite 3

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	<b>Halbtagskindergarten HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeiten
	<b>Regelkindergarten RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	
	<b>Regelkindergarten RG</b> mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	<b>Verlängerte Öffnungszeiten VÖ</b> mit/ohne RG für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeiten von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m <sup>2</sup>	
	<b>Ganztagesbetreuung GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeiten)	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>GT und VÖ</b> und/oder <b>RG/HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
		25 bei <b>RG/HT</b>	2,4 m <sup>2</sup>	
		22 bei <b>VÖ</b>	2,4 m <sup>2</sup>	
		20 bei <b>GT</b>	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Altersmischung AM</b> 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Kleinkindbetreuung (Krippe) KR</b> 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	10 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	
	<b>Hort</b> Schuleintritt bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m <sup>2</sup>	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betreiberlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m <sup>2</sup> pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
1	Waldkindergarten 3-Jährige bis Schuleintritt (VÖ*)	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeit
1	3 -Jährige bis Schuleintritt (VÖ*)	10 Kinder		
	Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder	ein geeigneter Raum	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	25 Kinder	bei zusätzlichem Raumangebot	
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	10 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
		15 Kinder	2,2 m <sup>2</sup>	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
		20 Kinder		

Bemerkungen: \* Die verlängerten Öffnungszeiten werden morgens zwischen 07.30 Uhr und 08.15 Uhr im 1. OG des Gebäudes Hauptstraße 19 in 72800 Eningen angeboten.

## II. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als Integrative Gruppe im Sinne des § 1, Abs.4 Kindertagesbetreuungsge-  
setz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2  
SGB IX aufgenommen wird. Der höhere Aufwand einer Integrativen Gruppe und ein individuel-  
ler zusätzlicher Förderbedarf erfordern einen entsprechend gesteigerten Personal- und Sach-  
aufwand. Als gesteigerter Sachaufwand gilt insbesondere spezielles Spielmaterial und/oder  
der durch Reduzierung der Gruppenstärke bedingte Ausfall von Elternbeiträgen
- Bei altersgemischten Angebotsformen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich)  
sind eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren sind eine angemessene Essensver-  
sorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich
- Für 2 jährige Kinder sind in allen Betreuungsformen und für 3 bis 6 jährige Kinder in Ganztags-  
betreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2 jährige Kinder ist ein  
eigener Schlafraum erforderlich
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufga-  
benerledigung vorzusehen

## III. Nähere Erläuterung zur personellen Besetzung

### a) Qualifikation des Personals

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 des KiTaG.

Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie weitere Angebots-  
formen außerhalb des Kindergartengesetzes gilt § 21 LKJHG.

### b) Regelkindergarten und Halbtagskindergarten

Für eine Betreuung und Förderung von 3 jährigen Kindern bis zum Schuleintritt in Regel- oder  
Halbtagsöffnungszeit gilt folgendes:

Erforderlich sind eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit und eine weitere Fachkraft  
während der Hälfte der Öffnungszeit. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite  
Kraft eine im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft sein.

**Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten ergibt sich ausgehend von 1,48 Fachkräf-  
ten mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und bei 6-stündiger Öffnungszeit am Tag  
eine Personalmenge von 0,246 Stellen pro Stunde (einschließlich Verfügungszeit).**

Werden im Regelkindergarten am Nachmittag zusätzlich Schulkinder aufgenommen, sind  
2 Fachkräfte einzusetzen, wenn mehr als die Hälfte der Kinder insgesamt anwesend sind.

### c) Angebotsformen für Kinder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Betreu- ungszeit

Bei allen Angebotsformen, außer Regelkindergarten und Halbtagskindergarten sind 2 Fachkräfte  
während der Hauptbetreuungszeit erforderlich. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die  
Hälfte der Kinder der jeweils geltenden Höchstgruppenstärke anwesend sind. Ansonsten hängt der  
personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeit ab.

An Verfügungszeiten (Pädagogische Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern, Verwaltungstätigkeiten usw.) sind pro Vollzeitkraft **mindestens** 5 Stunden, pro Gruppe aber mindestens 10 Stunden wöchentlich vorzusehen. An Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub und Krankheit werden nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 18,37 % der Arbeitszeit zugrundegelegt. Diese Ausfallzeiten sind in geeigneter Weise auszugleichen. Außerdem sind ausreichende Zeitanteile für die Leitung der Einrichtung vorzusehen.

### **Hinweis**

zur Berechnung des Mindestpersonalaufwandes für den spezifischen Betrieb einer Einrichtung: Unter Zugrundelegung der Jahresarbeitszeit einer Kraft (1958 Stunden **ohne Ausfallzeiten** nach KGSt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) und der oben genannten Verfügungszeiten lassen sich Personalmengen in Stellen pro Stunde festlegen für die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder (Hauptbetreuungszeit) und bis zur Hälfte anwesend sind (Randzeiten). *Aufgrund bestimmter tarifrechtlicher, verbandsspezifischer bzw. kirchlicher Regelungen können sich Abweichungen von diesen Werten ergeben.*

**Hauptbetreuungszeit: 0,294 Stellen pro Stunde täglich**  
**Randzeiten: 0,147 Stellen pro Stunde täglich**

Die gesamte Personalmenge je Angebotsform (Gruppe) ergibt sich wie folgt aus

**0,147 Stellen x Stunden täglich + 0,294 Stellen x Stunden täglich**

*(ergibt sich beim Rechenergebnis nach Abdeckung der Betreuungszeit eine geringere Verfügungszeit als 10 Stunden pro Gruppe in der Woche, ist die Personalmenge entsprechend aufzustocken).*

→ Eine Musterberechnung zur personellen Besetzung in unterschiedlichen Angebotsformen sowie ein Excelprogramm dazu ist abrufbar unter [www.kvjs.de](http://www.kvjs.de) /Jugendhilfe / Tagesbetreuung / Vordrucke / Muster Personalberechnung

### **d) Eingruppige Kindertageseinrichtungen**

In allen eingruppigen Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Betreuungszeit der Kinder zwei Fachkräfte einzusetzen. Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten kann bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern, in allen anderen Betriebsformen bei einer Anwesenheit von bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke, die zweite Kraft eine im Umgang mit Kindern geeignete Betreuungskraft sein.